

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES
DEUTSCHEN UND INTERNATIONALEN
WISSENSCHAFTSRECHTS E. V.

Das Amt des Universitätskanzlers - ein Auslaufmodell?

**Ein Beitrag aus
österreichischer Sicht
von
Hermann Becke**

9. bis 10. Oktober 2008

Universität Regensburg

I. Einleitung:

Anfang August dieses Jahres saß ich mit meiner Frau in Verona in einer Osteria, als das Handy läutete und mich die Einladung von Herrn Anderbrügge erreichte, hier bei Ihnen einen Vortrag zum Seminarthema aus österreichischer Sicht zu halten. Kurz entschlossen sagte ich zu, kenne ich doch die Geschichte der österreichischen Universitätsreformen seit rund 40 Jahren aus persönlicher Erfahrung – als Student, als Universitätslehrer und vor allem in einer Funktion, die in mancher Hinsicht dem deutschen Kanzlermodell ähnelt. Aber es sei von Anfang an klargestellt: in Österreich gab und gibt es keine Universitätsfunktion, die der des deutschen Universitätskanzlers in vollem Umfang entspricht.

In der endgültigen Formulierung des Seminarprogramms hat sich der ursprüngliche Titel meines Beitrags von „Die österreichische Sicht“ in „Das österreichische Beispiel“ gewandelt und da ist es mir wichtig zu betonen, dass das österreichische „Beispiel“ sicher nicht als „Vorbild“ zu verstehen ist.

Für Quintilian, den berühmten römischen Lehrer der Rhetorik ist das exemplum – also das Beispiel – ein der Rede hinzugefügter und veranschaulichender Beleg. Verstehen Sie also bitte die Fakten, die ich Ihnen darlegen werde, als Beispiele in diesem Sinne.

II. Geschichte:

1. Nicht umsonst habe ich mit meinem Aufenthalt in Oberitalien begonnen, liegt doch in Oberitalien der Ursprung aller europäischen Universitäten. Und weite Teile Oberitaliens waren immer wieder in der Geschichte im österreichischen Besitz, sodass mich sofort nach meiner Zusage für das heutige Referat die Lust packte, auf das Seminarthema aus der Sicht der mittelalterlichen oberitalienischen Universitäten zu blicken. In den mittelalterlichen Universitäten gab es den Kanzler – den cancellarius. Es war ein bischöfliches oder kaiserliches Amt und sozusagen der verlängerte Arm des Universitätserhalters. In Bologna hatte der Kanzler „die eigentliche Gewalt in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten“, wie Walter Rüegg in seiner „Geschichte der Universität in Europa“ schreibt. Auch wenn man die weitere Geschichte der europäischen Universitäten verfolgt, findet man in praktisch allen Ländern ein derartiges Amt. Also – der Kanzler hat seine historische Berechtigung.

Aber verlassen wir meine italienischen Assoziationen und kommen wir zur österreichischen Rechtslage nach 1945. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf die Rechtslage der wissenschaftlichen Hochschulen. An den Kunst- und Musikhochschulen verlief die Entwicklung etwas anders, mündete aber 2002 in eine für alle einheitliche Rechtslage.

In Österreich gab es vier Reformgesetze – die Auswirkungen all dieser Gesetze habe ich persönlich erlebt oder wenn Sie wollen „erlitten“.

2. HOG 1955:

Hier handelte es sich eigentlich nicht um eine einschneidende Reform. Das HOG 1955 brachte auf dem Boden der klassischen Universitätsverfassung und der Gesetze der Monarchie eine Systematisierung und Weiterentwicklung bereits bestehender Regelungen.

Der Rektor ist Vorstand der Universität und Vorsitzender des akademischen Senats. Seine Funktionsperiode beträgt 1 Jahr, wobei sich an den klassischen Universitäten die Tradition herausbildete, dass jede Fakultät abwechselnd zum Zug kam.

Über die Verwaltung steht in § 55 lediglich, dass das Rektorat die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde besorgt und unter der Leitung des Rektors steht.

Und dann der Satz:

„Jedem Rektorat ist wenigstens ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter beizugeben. Er führt die Bezeichnung ‚Direktor der Rektorskanzlei‘.“

Dafür bürgerte sich dann die allgemein gültige Bezeichnung „Rektoratsdirektor“ ein. Da der Rektor jährlich wechselte, wuchs die tatsächliche Verantwortungs- und Entscheidungskompetenz dieses unbefristet angestellten Rektoratsdirektors beträchtlich an. Wenn auch formell keine Kompetenzen gegeben waren (sofern es nicht eine ausdrückliche Delegation durch den Rektor gab), so hatte der Rektoratsdirektor in der Praxis zweifellos eine dem deutschen Universitätskanzler nicht unähnliche Stellung.

3. UOG 1975:

Durch dieses Gesetz (es war eines der am längsten beratenen Gesetzeswerke der 2. Republik) kam es zu einschneidenden Organisationsänderungen. Die politischen Schlagworte dieser Reform waren „Demokratisierung“, „Mitbestimmung“ und „Gruppenuniversität“.

Für unser Thema interessant ist, dass das UOG 1975 die Universitätsdirektion einführte, deren Verwaltungsaufgaben detailliert aufzählte und sie unter die Leitung eines vom Minister ernannten Universitätsdirektors stellte. Dieser Universitätsdirektor unterstand in Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches (das sind unter anderem alle Finanz- und Personalagenden) dem Minister. In Angelegenheiten des selbstständigen oder autonomen Wirkungsbereichs (dies sind vor allem alle Angelegenheiten der Forschung und der Lehre) unterstand der Universitätsdirektor dem Rektor. Die Übergangsbestimmungen des UOG 1975 machten die im Amt befindlichen Rektoratsdirektoren zu Universitätsdirektoren, die nun zweifellos eine Stellung erreicht hatten, die dem deutschen Universitätskanzler auch rechtlich vergleichbar war.

4. UOG 1993:

Das Ziel des UOG 1993 war vor allem der Ausbau der universitären Autonomie gegenüber dem Staat. Das Gesetz stärkte wesentlich die Position des Rektors. Entscheidende Kompetenzen, die bisher der Minister innehatte, wurden auf die Universität übertragen, so insbesondere die Erlassung einer autonomen Satzung, die Planstellen- und Geldmittelzuweisung innerhalb der Universität, die Führung der Berufungsverhandlungen und eine Reihe weiterer Kompetenzen. Darunter war auch die Kompetenz zur Bestellung des Universitätsdirektors, die vom Minister auf den Rektor überging. Der Universitätsdirektor unterstand nun in allen Angelegenheiten den Weisungen des Rektors, der allerdings ausdrücklich den Universitätsdirektor „mit der selbstständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen“ kann. Dem Universitätsdirektor blieb nur das Recht (und die Pflicht), bei Entscheidungen, die „im Widerspruch zu Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften für die ordnungsgemäße Haushaltsführung stehen“, das betreffende Universitätsorgan „darauf hinzuweisen“.

Nun gab es an den österreichischen Universitäten de iure keine Position mehr, die einem deutschen Universitätskanzler entspricht.

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass das UOG 1993 einen mehrjährigen nach Universitäten gestaffelten Übergangszeitraum vorsah. Dies ging soweit, dass der

langjährige Rektor der Universität Wien und Präsident der Rektorenkonferenz Alfred Ebenbauer 2001 feststellte, dass das UOG 1993 „heute schon Geschichte zu sein scheint, obwohl es – ein österreichisches Kuriosum – erst seit einem Jahr, nämlich seit 1. Jänner 2000, an allen österreichischen Universitäten in Geltung ist.“

5. UG 2002:

Alle Reformen sind von Schlagwörtern begleitet. „Mehr Demokratie“ war das Schlagwort des UOG 1975, „mehr Managertum“ das Schlagwort des UG 2002. Das Reformgesetz 2002 stellt sicherlich den entscheidendsten Paradigmenwechsel in der Geschichte des österreichischen Universitätswesens dar. Mit der vollen Wirksamkeit dieses Gesetzes am 1. Jänner 2004 wurden alle wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten aus der staatlichen Verwaltung ausgegliedert. Sie wurden zu selbstständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Damit verbunden ist eine grundsätzliche Umstrukturierung der inneren Organisation der Universitäten. Das UG 2002 löste auch die bisherigen medizinischen Fakultäten aus dem Verband ihrer Universitäten heraus und errichtete drei medizinische Universitäten in Wien, Innsbruck und Graz. Das Gesetz gilt nun für alle 21 österreichischen wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten.

Ich beschäftige mich in meinem Beitrag nur mit jenen Änderungen der Innenorganisation, die unser Seminarthema betreffen:

Die operative Leitung der Universität obliegt heute dem Kollegialorgan Rektorat, das aus dem Rektor und bis zu vier Vizerektoren besteht und eine vierjährige Funktionsperiode hat. Niemand muss aus der Universität kommen – theoretisch können alle Rektoratsmitglieder von außen kommen. Von dieser Variante hat allerdings bis heute keine Universität Gebrauch gemacht. Die einzige inhaltliche Aussage, die das Gesetz zur Zusammensetzung des Rektorats trifft, ist jene, wonach sicherzustellen ist, „dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie über Management – und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt“.

Das Gesetz macht keinerlei Vorgaben, wie die Innenorganisation der Universität auszusehen hat. Der Organisationsplan wird vom Rektorat erstellt, der Senat kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Die endgültige Genehmigung des Organisationsplans obliegt dann dem Universitätsrat.

Hier sei mir ein Einschub zur gendergerechten Formulierung gestattet:

Es ist Ihnen wahrscheinlich aufgefallen, dass ich bisher für alle Funktionen immer nur die männliche Form verwendet habe. Dies ist für die ersten drei Reformgesetze der Jahre 1955, 1975 und 1993 gerechtfertigt. Erst im UG 2002 sind alle Funktionen in weiblicher und männlicher Form genannt. Zur leichteren Verständlichkeit und Lesbarkeit meines Vortrages verwende ich weiterhin nur die männliche Form bei den Funktionsbezeichnungen. Damit sind aber selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint. Seit einem Jahr gibt es in Österreich die erste Rektorin und es gibt eine große Zahl von Vizerektorinnen und Universitätsrätinnen.

III. Konkrete österreichische Beispiele:

An zwei Beispielen will ich darstellen, wie das UG 2002 im Zusammenhang mit unserem Thema umgesetzt wurde.

1. Medizinische Universität Graz:

Die aus der Karl-Franzens-Universität Graz durch das UG 2002 herausgelöste Fakultät wurde zur Medizinischen Universität Graz. Sie hat als

einzigste österreichische Universität mit 1. Jänner 2004 einen Kanzler eingesetzt. Der Begriff des Kanzlers ist, wie Sie aus meinem Kurzüberblick der österreichischen Hochschulreformen wissen, bis dahin unbekannt. Die Medizinische Universität Graz hat mit der Schaffung des Kanzlers den neugewonnenen Freiraum bei der Regelung der Innenorganisation genutzt und einen Kanzler als Leiter des administrativen und kaufmännischen Bereiches eingesetzt. Die Entscheidung wird zweifellos dadurch mitbegründet gewesen sein, dass der erste Rektor der Medizinischen Universität Graz aus Deutschland kam und hier offenbar gute Erfahrungen mit dem Kanzler-Modell gemacht hatte.

Sofort nach der Ausgliederung überprüfte der Österreichische Rechnungshof im Oktober und November 2004 die Medizinische Universität Graz. Ich zitiere aus der Zusammenfassung des Rechnungshofberichtes folgende Sätze, die mit unserem Thema im Zusammenhang stehen:

„Die Abspaltung wurde erfolgreich bewältigt. Die selbstständige Verwaltung verursachte aber auch beträchtliche Mehrkosten.“

„Die durch die Abspaltung zu erwartenden Mehrkosten beliefen sich für 2004 auf rd. 3 % des Budgets der Medizinischen Universität Graz. Den überwiegenden Teil davon verursachte der erhöhte Personalstand in der zentralen Verwaltung wegen der Anforderungen der selbständigen Verwaltung. Die Gesamtzahl der Beschäftigten in der Verwaltung stieg von 84 (2003) um rd. 50 % auf 124 (2004).“

„Der Medizinischen Universität Graz war es binnen weniger Monate gelungen, ein den Erfordernissen des Universitätsgesetzes 2002 entsprechendes Rechnungs- und Berichtswesen einzurichten. Die Medizinische Universität Graz unternahm weiters erste Schritte im Aufbau eines universitätsinternen Reportings.“

Die inhaltliche Arbeit des Kanzlers wurde also vom Rechnungshof gewürdigt und es findet sich im Rechnungshofbericht keinerlei Hinweis, dass der Einsatz eines Kanzlers nicht sinnvoll sei oder den Intentionen des Gesetzes widerspricht.

Hier ein persönlicher Einschub: Teile des Universitätsrats unserer Universität waren in der Frage meiner Nachbesetzung der Rechtsmeinung, dass die Funktion eines Universitätsdirektors nicht der Intention des UG 2002 entspricht. Diese Meinung teilt der österreichische Rechnungshof offenbar nicht!

Im Zusammenhang mit dem Kanzler der Medizinischen Universität wurde allerdings vom Rechnungshof beanstandet, dass keine Ausschreibung der Funktion erfolgte. Der spätere Kanzler war bereits vor der Vollrechtsfähigkeit der Universität im Zuge der Ausgliederungsvorbereitungen im Rahmen eines Vertrages mit einem Beratungsunternehmen für die Medizinische Universität Graz tätig und wurde aus dieser Tätigkeit heraus direkt zum Kanzler bestellt.

Der Kanzler schied nach zwei Jahren auf eigenem Wunsch aus der Universität aus – die Ursachen für diese Situation sind hier nicht von Bedeutung. Von Bedeutung ist allerdings, dass die Funktion des Kanzlers in „Universitätsdirektor“ umbenannt und im Jahre 2006 – diesmal nach einer Ausschreibung – neu besetzt wurde. Die Kompetenzen blieben in Prinzip gleich.

Der Universitätsdirektor war Leiter der Organisationseinheit für Zentrale Infrastruktur, die sich in drei Bereiche gliederte:

Administration (mit Bibliothek, Personal, Recht)
Finanzen (mit Controlling und Finanzbuchhaltung) und
Technik (Zentraler Einkauf, Zentrales Gebäudemanagement und Zentrales Informatikservice)

Zusätzlich gehörten dazu zwei Stabstellen für Organisation bzw. Personalentwicklung

Der Universitätsdirektor war Mitglied des Rektorats mit Geschäftsführungskompetenzen, allerdings ohne Stimmrecht.

Aus dieser Beschreibung können Sie entnehmen, dass diese Position zwar nun nicht mehr Kanzler hieß, aber in Prinzip wesentliche Aufgaben eines deutschen Universitätskanzlers umfasste.

Seit Anfang 2008 gibt es an der Medizinischen Universität Graz einen neuen Rektor und damit auch ein neues Rektorat. In diesem ist nun der vorherige Universitätsdirektor zum hauptamtlichen Vizerektor für Finanzmanagement und Organisation geworden. Diesem Vizerektor untersteht eine Stabstelle für Organisationsentwicklung und die drei Organisationseinheiten für Administration, Finanzen und Infrastruktur.

Der Vizerektor hat also alle Funktionen des Universitätsdirektors übernommen, allerdings mit zwei wesentlichen Unterschieden:

Der Vizerektor hat als Mitglied des Rektorats bei allen Entscheidungen (also auch außerhalb seines Bereiches) volles Stimmrecht.

Er ist für eine vierjährige Funktionsperiode gewählt und für diese Zeit als Universitätsdirektor beurlaubt. Sollte er im nächsten Rektorat nicht mehr Vizerektor sein, so wird er wieder Universitätsdirektor.

2. Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Wir sind bei der Implementierung des UG 2002 einen anderen Weg als die Medizinische Universität Graz gegangen. Bei uns gab es in meiner Person seit 1971 den Rektorats- bzw. Universitätsdirektor, dem im Lauf der langen Jahre sehr viele Kompetenzen zugewachsen waren und der in der Praxis durchaus einem deutschen Universitätskanzler ähnlich war.

Im Organisationsplan unserer Universität wurde eine eigene Organisationseinheit „Universitätsverwaltung“ unter der Leitung des Universitätsdirektors eingerichtet.

Gleichzeitig wurde ich zusätzlich zu dieser Funktion des Universitätsdirektors im Mai 2003 auf Vorschlag des Rektors zum teilbeschäftigten Vizerektor für Ressourcenmanagement und Infrastruktur gewählt und damit stimmberechtigtes Rektoratsmitglied. Ich war damit sowohl Leiter der Universitätsverwaltung, als auch Mitglied des Rektorats. Die Funktionsperiode lief am 30. September 2007 aus.

In Hinblick auf mein Lebens- und Dienstalder habe ich mich in freundschaftlicher Absprache mit dem neu gewählten Rektor entschlossen, für

eine Wiederwahl als Vizerektor nicht zur Verfügung zu stehen (für die Position des Rektors oder eines Vizerektors gibt es zum Unterschied zur beamteten Funktion des Universitätsdirektors keine Altersgrenze). Seit 1. Oktober 2007 nehme ich als Universitätsdirektor an allen Rektoratssitzungen teil – allerdings ohne Stimmrecht. Alle zentralen Verwaltungseinheiten stehen unter meiner Leitung und ich habe auch die dienstrechtliche Aufsicht über alle anderen Verwaltungsbediensteten der Universität (z.B. an den Instituten).

Die Stelle des Universitätsdirektors wurde inzwischen international ausgeschrieben. Ein kurzes Zitat aus dieser Ausschreibung zeigt, welches Verständnis unsere Universität von der Aufgabe des Universitätsdirektors hat:

„Aufgabe der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors ist die Leitung der Universitätsverwaltung als Dienstvorgesetzte/r für alle Mitarbeiter/innen in der Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Koordination der Verwaltungsabteilungen sowie aller Verwaltungsprozesse inner- und außerhalb der zentralen Verwaltung. Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Rektorats wird weiters die Übernahme von geschäftsführenden Agenden, insbesondere im Personal- und Finanzbereich sowie die Beratung und Unterstützung des Rektorats und universitärer Gremien erwartet. Die besondere Situation einer Kunstuniversität erfordert ein strategisches Investitions- und Liegenschaftsmanagement der Universität. Das Mitwirken als Expertin/als Experte ist auch in Kommissionen der Universitätenkonferenz und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (bm:wf) gefragt.“

3. Bevor ich nun meine persönlichen Schlussfolgerungen aus diesen beiden Beispielen ziehe und den Blick auf die deutsche Situation richte, möchte ich auf einen bedeutenden Aspekt eingehen, der meiner Meinung nach bei der Frage der Neudefinition des Kanzlers, des Universitätsdirektors, des Vizerektors oder wie auch immer die Funktion benannt wird, in den heutigen Universitäten in ganz Europa vielleicht zu wenig bedacht wird. Es ist dies die :

IV. Zusammenarbeit der Universitäten

Der nationale und internationale Austausch von beruflichen Erfahrungen und von Expertenwissen gehört zum selbstverständlichen Werkzeug professioneller Hochschuladministration.

1. Österreich:

- a) Diesen Austausch gab es bereits sehr effizient unter den Rektoratsdirektoren zu Zeiten des HOG. Der schriftlichen Ausfertigung meines heutigen Referats lege ich als „Exemplum“ das Protokoll einer Sitzung vom Juli 1971 bei. Dieses Protokoll ist aus zwei Gründen von Interesse:
 - Die Rektoratsdirektoren hatten bereits vier Jahre vor dem großen Reformgesetz 1975 detaillierte Vorschläge für die Formulierung der Aufgaben der späteren Universitätsdirektion gemacht. Es lohnt auch, diesen Vorschlag mit dem späteren Gesetzestext des UOG 1975 zu vergleichen. Praktisch alle wesentlichen Vorschläge wurden – teilweise sogar wörtlich – in das Gesetz übernommen!
 - Für die künstlerischen Hochschulen und mich selbst ist ferner der Passus wichtig, dass in Hinkunft auch die

Rektoratsdirektoren der künstlerischen Hochschulen an den Beratungen teilnehmen sollen.

Ab der nächsten Sitzung war ich also dann bei den regelmäßigen Treffen der Rektoratsdirektoren dabei, übernahm relativ bald die Aufgabe des Schriftführers und später auch durch viele Jahre den stellvertretenden Vorsitz.

- b) Die Wichtigkeit der Beratungen erkannten auch die Rektoren und so beschloss die Österreichische Rektorenkonferenz 1973 – also noch zwei Jahre vor dem UOG 1975 – , die regelmäßigen Treffen der Rektoratsdirektoren als einen neuen ständigen Ausschuss zu institutionalisieren – und damit natürlich auch die Rektoratsdirektoren verstärkt an die Rektoren zu binden. Im Schreiben des Vorsitzenden der Rektorenkonferenz, das an alle Rektoratsdirektoren ging, hieß es wörtlich:

„Als Vorsitzender der Österreichischen Rektorenkonferenz darf ich Ihnen danken, daß Sie sich bereit erklären, die wertvolle Koordinationsarbeit im Dienste der österreichischen Hochschulen fortzuführen. Ich stehe nicht an zu behaupten, daß damit ein wesentlicher Schritt für die Koordination und Planung im Rahmen der Hochschulverwaltung getan werden konnte.“

Der volle Wortlaut des Schreibens liegt der schriftlichen Ausfertigung meines Referates bei.

- c) Nach Inkrafttreten des UOG 1975 hat sich die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Universitäts- und Rektoratsdirektoren konstituiert und intensiv und positiv zusammengearbeitet. In diese Zeit fällt auch der Kontakt mit den deutschen Universitätskanzlern. Wir Österreicher waren durch über 20 Jahre oft bei den deutschen Fortbildungsveranstaltungen zu Gast, wir machten mehrfache Studienreisen nach Deutschland, in die Niederlande, in die Schweiz und nach Italien. Wir waren auch regelmäßig Gastgeber für internationale Fortbildungsveranstaltungen. Im Jahre 1987 hatte ich die Freude und Ehre, an meiner Hochschule in Graz Gastgeber für eine deutsche Fortbildungsveranstaltung zu sein.
- d) Nach der UOG-Reform des Jahres 1993 „bröckelte“ die Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Universitäten und damit auch mit dem Ausland langsam ab und kam mit dem Beschluss des UG 2002 vollkommen zum Erliegen. Die österreichische Arbeitsgemeinschaft löste sich auf – dies war durch die geänderte Rechtslage klar bedingt, weil es die Position des Universitätsdirektors nur mehr an jenen Universitäten gab, die dies im eigenen Organisationsplan vorgesehen haben – und dies war eine kleine Minderheit.

Die Kontakte innerhalb und außerhalb Österreichs blieben nur dort erhalten, wo die beruflichen Kontakte zu persönlichen, in vielen Fällen zu freundschaftlichen Kontakten, geworden waren. Hier kann ich dankbar auf meinen seit über 20 Jahren bestehenden Kontakt mit dem Sprecherkreis der deutschen Musikhochschulkanzler verweisen. Gerade in den letzten beiden Tagen waren zwei Kollegen aus deutschen Musikhochschulen bei mir in Graz, um uns

über Qualitätsmanagementsysteme in der Verwaltung auszutauschen.

2. Deutschland:

Die Vereinigung der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland hat sich ein Leitbild gegeben, das auf der Homepage zu finden ist. Speziell für den österreichischen Interessentenkreis lege ich dieses Leitbild der schriftlichen Ausfertigung meines Referates bei.

Aus meiner beruflichen Erfahrung kann ich mit Überzeugung sagen, dass ich alle in diesem Leitbild enthaltenen Punkte für richtig und wichtig halte.

Am Ende des Leitbilds steht die Kooperation mit dem Ausland. Hier sind das europäische Netzwerk HUMANE, Frankreich, Großbritannien und die Schweiz angeführt.

Österreich kommt nicht mehr vor und das registriere ich mit großem Bedauern, wenn auch mit vollem Verständnis. Nach dem UG 2002 gibt es in Österreich für die deutsche Vereinigung keinen Ansprechpartner mehr. Ein großer Verlust für die österreichische Universitätsadministration!

V. Persönliche Schlussfolgerungen:

Als Ergebnis meiner persönlichen Berufserfahrungen und in Kenntnis zahlreicher ausländischer Universitätsmodelle gelange ich zur Überzeugung, dass es an jeder Universität eine Leitungsposition geben muss, die für Wirtschafts-, Rechts-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zuständig ist und die die dafür notwendige Ausbildung und Berufserfahrung hat. Ob diese Position Kanzler, Direktor, Vizerektor oder wie auch immer bezeichnet wird, ist irrelevant.

Zur Vorbereitung des heutigen Referates habe ich die 15 Thesen der deutschen Universitätskanzler zu einer zeitgemäßen Leitungs- und Verwaltungsstruktur für Universitäten aus dem Jahre 1997 mit den von den österreichischen Universitätsdirektoren abgegebenen Stellungnahmen verglichen und eine bemerkenswerte Übereinstimmung gefunden. Für mich persönlich fasse ich folgende, schlagwortartig formulierte fünf Punkte zusammen:

1. Universitäten brauchen eine kollegiale Leitung
2. An der Spitze des kollegialen Leitungsorgans soll ein Rektor mit qualifizierten Kompetenzen in einem an der jeweiligen Universität vertretenen Fach stehen.
3. Die gesamte Universitätsadministration soll unter der Leitung einer für Wirtschafts-, Rechts-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten professionell qualifizierten Person stehen. Diese Person soll dem Leitungsgremium mit Stimmrecht angehören.
4. Um Kontinuität und Rechtssicherheit in der Universitätsadministration zu gewährleisten, soll der Leiter dieser Universitätsadministration längerfristig oder unbefristet bestellt werden.
5. Entweder durch Vorgaben des Gesetzgebers oder – was noch schöner wäre – durch Einsicht der eigenständigen Universitäten sollte gewährleistet sein, dass die Leitung der Administration an den Universitäten in ihren Grundprinzipien gleich organisiert wird, damit der unabdingbare Austausch beruflicher Erfahrungen und des Expertenwissens möglich ist.

Gerne diskutiere ich mit Ihnen über diese fünf Grundforderungen und schließe mit einem Zitat, das ich aus keinem Zitatensbuch habe, sondern auf das mich einmal ein akademischer Funktionär aufmerksam gemacht hat:

In Goethes Ballade „Der Sänger“ nimmt eben dieser Sänger die ihm vom König als Dank zugedachte goldene Kette nicht an und sagt:

*„Gib sie dem Kanzler, den du hast,
Und laß ihn noch die goldne Last
Zu andern Lasten tragen.“*

Setzen Sie für den König den Rektor und für den Sänger den Wissenschaftler oder Künstler, der an der Universität lehrt.

Der Kanzler soll nicht nur die Last des operativen universitären Alltags tragen, sondern soll durchaus eine herausgehobene Stellung (nämlich die goldene Kette) und seinen Platz in der kollegialen Leitung haben. Dies ist kein Machtverlust für den Rektor oder Wissenschaftler/Künstler, sondern in Wahrheit ein Gewinn bei der professionellen Führung der Universität.

Beilagen

Seite:

1) Auszüge aus Gesetzestexten:

a) HOG 1955.....	12
b) UOG 1975.....	13
c) UOG 1993.....	15
c) UG 2002	16

2) Protokoll der Rektoratsdirektoren Juli 1971

18

3) Schreiben des Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz.....

27

4) Leitbild der Vereinigung der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland.....

29

5) Thesen der deutschen Universitätskanzler zu einer zeitgemäßen Leistungs- und Verwaltungsstruktur für Universitäten.....

33

6) Programm-Ablauf.....

36

7) Teilnehmerliste.....

37

8) Verwendete Literatur

42

9) Lebenslauf Dr. Becke.....

43

Hochschul-Organisationsgesetz 1955 (HOG 1955)

(BGBl. Nr. 154/1955)

Dienststellen der Hochschulen

§ 55. Rektorat

(1) Die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde besorgt an jeder Hochschule das Rektorat unter der Leitung des Rektors, an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg das Dekanat unter der Leitung des Dekans.

(2) Jedem Rektorat ist wenigstens ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter beizugeben. Er führt die Bezeichnung „Direktor der Rektoratskanzlei“.

§ 56. Dekanat

(1) Die Amtsgeschäfte des Professorenkollegiums (des Fakultätskollegiums) besorgt ein Dekanat unter der Leitung des Dekans.

(2) Dekanaten größerer Fakultäten kann erforderlichenfalls ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter beigegeben werden.

§ 57. Quästur

Die Zahlungsgeschäfte besorgt an jeder Hochschule eine Quästur unter Leitung des Rektors, an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg unter der Leitung des Dekans.

Universitäts-Organisationsgesetz 1975 (UOG 75)
(BGBl.Nr. 258/1975)

Universitätsdirektion

§ 79 (1) Die Bürogeschäfte der obersten Organe der Universität hat die Universitätsdirektion zu besorgen.

(2) Ihr obliegt insbesondere:

a. die Besorgung der ihr vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung übertragenen Personalangelegenheiten der Universitätslehrer, der Mitarbeiter im Lehrbetrieb, der sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb, der allgemeinen Universitätsbediensteten einschließlich des Personals der Universitätsbibliothek und die Führung einer Personalevidenz. § 24 wird dadurch nicht berührt;

b. die Anschaffung, Evidenzhaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Inventars der Universität mit Ausnahme der Bestände der Universitätsbibliothek (§ 84 Abs.4), soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen Apparate und besonderen Anlagen durch Beschluss des obersten Kollegialorgans einzelnen Institutionen oder gemeinsamen Einrichtungen von solchen übertragen werden; ferner die Anschaffung und Evidenzhaltung der an der Universität für den Verbrauch bestimmten Materialien; auf Antrag der Universitätsdirektion kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verfügen, dass die Anschaffung und Evidenzhaltung von an der Universität für den Verbrauch bestimmten Materialien nicht durch die Universitätsdirektion, sondern durch die Universitätseinrichtung zu erfolgen hat, für die die Materialien bestimmt sind; der Leiter der Universitätseinrichtung ist vorher zu hören;

c. die Evidenzhaltung der der Universität zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume sowie ihrer Benützung (Benützungsplan), weiters deren Verwaltung und Instandhaltung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Verwaltung und technische Betreuung bundeseigener Liegenschaften (Bundesgebäudeverwaltung);

d. die Durchführung der Aufnahme in den Verband der Universität (§ 4 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) durch Immatrikulation als ordentlicher Hörer (§ 6 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und die Aufnahme als Gasthörer oder außerordentlicher Hörer (§ 9 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), die Durchführung der Inskription (§ 10 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz), die Ausstellung von Abschluß- und Abgabenbescheinigungen (§ 11 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und die Evidenzhaltung der Studierenden gemäß § 4 Abs.4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (Evidenzstelle);

e. die Herausgabe des Mitteilungsblattes (§ 15 Abs.13), die Zusammenstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses der Lehrveranstaltungen sowie von Studienführern für jede an der Universität eingerichtete Studienrichtung;

f. die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Prüfer und der Prüfungskommissionen (§ 26 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) sowie die Ausfertigung von Zeugnissen und ihre Evidenzhaltung (§ 33 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) das oberste Kollegialorgan kann die Ausfertigung von Zeugnissen und ihre Evidenzhaltung durch Beschluss den Dekanaten übertragen; weiters kann das oberste Kollegialorgan dem Universitätsdirektor durch Beschluss die Ausschreibung von Prüfungen sowie die Entgegennahme von Prüfungsmeldungen (§ 27 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) übertragen;

g. die Verwaltung der Mittel, die der Universität vom Bund zugewiesen werden und die ihr gemäß § 2 Abs.2 zufließen, insbesondere auch der für Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten vereinnahmten Mittel (§ 49 Abs.4 lit.a), sowie die Ausarbeitung des

Budgets und des Stellenplanes der Universität auf Grund der Beschlüsse des obersten Kollegialorgans gemäß § 4 Abs.1 sowie die Beratung der Organe der Universität) in allen mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden finanziellen Fragen;

h. die Ausfertigung von Bescheiden, insbesondere auch in Studienangelegenheiten, auf Grund von Entscheidungen der Vorsitzenden der Studienkommissionen gemäß § 7 Abs.2 und von Beschlüssen der zuständigen Kollegialorgane sowie die Bearbeitung anderer Rechtsangelgenheiten und die Beratung von Organen der Universität in Rechtsangelgenheiten;

i. die Beschaffung, Sammlung und Aufschließung von Informationen über den Lehr- und Forschungsbetrieb, insbesondere durch Wahrnehmung der sich aus der Anwendung moderner technischer Hilfsmittel ergebenden Möglichkeiten, zwecks Information der Organe der Universität sowie des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung;

j. Bearbeitung der Angelgenheiten betreffend die Beziehungen der Universität zu anderen Universitäten des In- und Auslandes sowie zu anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen aller Art;

k. die Führung des Universitätsarchivs und der Aktenregistratur.

(3) Die Universitätsdirektion kann nach Maßgabe des Umfangs und der Eigenart der im Abs.2 aufgezählten Aufgaben in Abteilungen gegliedert werden.

Universitätsdirektor

§ 80. (1) Die Universitätsdirektion ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten. Er führt die Bezeichnung Universitätsdirektor.

(2) Die Ernennung zum Universitätsdirektor erfolgt nach Anhörung des obersten Kollegialorgans. Voraussetzung für die Bestellung sind insbesondere, dass der Bewerber

1. ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und

2. Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten und auf den Gebieten der Unternehmensführung, der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe sowie Kenntnisse der für die Verwaltung einer Universität wesentlichen Rechtsvorschriften besitzt.

(3) Der Universitätsdirektor untersteht in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches dem Rektor, in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, er ist jedoch auch in diesen Angelegenheiten verpflichtet, den Rektor zu informieren. Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung an den Universitätsdirektor sind unter einem dem Rektor bekannt zu geben.

Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG 93)
(BGBl. Nr. 805/1993)

Zentrale Verwaltung

§ 76. (1) Die zentrale Verwaltung hat die Universitätsorgane bei der Aufgabenerfüllung insbesondere in den folgenden Bereichen zu unterstützen:

1. Studien- und Prüfungsverwaltung;
2. Personalverwaltung;
3. Haushalts- und Finanzverwaltung;
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste;
5. Beschaffungswesen, Inventar- und Materialverwaltung;
6. Rechtsangelegenheiten;
7. Informations- und Veranstaltungswesen;
8. Drittmittelangelegenheiten;
9. Planungsvorbereitung;
10. allgemeine administrative Angelegenheiten für Universitätsorgane mit Ausnahme von Instituten;
11. Führung des Universitätsarchivs.

(2) Die zentrale Verwaltung ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten, der

1. ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten und auf den Gebieten der Unternehmensführung, der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe sowie Kenntnisse der für die Verwaltung einer Universität wesentlichen Rechtsvorschriften besitzt.

Der Leiter der zentralen Verwaltung führt die Bezeichnung „Universitätsdirektor“.

(3) Der Rektor hat nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität den Universitätsdirektor mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen. Dieser unterliegt auch dabei allfälligen Weisungen des Rektors.

(4) Soweit von der zentralen Verwaltung zu vollziehende Entscheidungen der Universitätsorgane im Widerspruch zu Rechtsvorschriften, einschließlich der Vorschriften für die ordnungsgemäße Haushaltsführung, stehen, hat der Universitätsdirektor das betreffende Universitätsorgan darauf hinzuweisen.

Universitätsgesetz 2002 (UOG 2002)
(BGBl I 2002/210)

Leitung und innere Organisation

§ 20. (1) Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

.....

(4) Das Rektorat hat nach Stellungnahme des Senats einen Organisationsplan zu erstellen, der der Genehmigung des Universitätsrats bedarf. Bei der Einrichtung von Organisationseinheiten (Departments, Fakultäten, Institute oder andere Organisationseinheiten) ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Das Rektorat hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

.....

REKTORAT

§ 22. (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat;
2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat;
4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat;
5. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten;
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten;
7. Zuordnung der Universitätsangehörigen (§ 94 Abs. 1 Z 2 bis 6) zu den einzelnen Organisationseinheiten;
8. Aufnahme der Studierenden;
9. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe;
10. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen;
11. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi);
12. Stellungnahme zu den Curricula;
13. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens;
14. Budgetzuteilung;
15. Erstellung des jährlichen Leistungsberichts, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz;
16. Erlassung von Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität gemäß §28 Abs.1;

(2) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Bei der Zusammensetzung des Rektorats ist sicherzustellen, dass dieses über entsprechende Kompetenzen im Bereich der Wissenschaft sowie Management- und Verwaltungsführungskompetenzen verfügt.

(4) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecherin oder Sprecher.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 1 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen, welche Agenden von zwei Mitgliedern des Rektorats und welche von allen Mitgliedern gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretungsbefugnis festzulegen.

(7) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§13 Abs. 2 UOG 1993 und §14 Abs. 2 KUOG); die Vizerektorinnen und Vizerektoren sind in dieser Funktion auch an keine Weisungen oder Aufträge der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

Protokoll

Über die Sitzung der Rektoratsdirektoren, die am 9. Juli 1971 um 9.00 Uhr an der Universität Salzburg stattgefunden hat.

Anwesend waren die Rektoratsdirektoren:

Dr. August Fetsch	(Universität Graz)
Dr. Raimund Spruzina	(Universität Salzburg)
Dr. Josef Schwabl	(Techn. Hochsch. Wien)
Hermann Paula	(Techn. Hochsch. Graz)
Dr. Peter Prochaska	(Montanistische Hochsch. Leoben)
Dr. Herbert Maska	(Tierärztl. Hochsch. Wien)
Dr. Hans Dieter Libowitzky	(Hochsch. f. Welthandel)
Dr. Othmar Köckinger	(Hochsch. f. Sozial- und Wirtschaftswissensch. Linz)
Dr. Alfred Sammer	(Akademie der bildenden Künste Wien)

Entschuldigt sind:

Hofrat Dr. Alois Kitzler	(Universität Wien)
Albert Pittracher	(Universität Innsbruck)
Dr. Friedrich Weiß	(Hochsch. f. Bodenkultur)
Dr. Elfriede Kanduth	(Hochsch. f. Bildungs- wissensch. Klagenfurt)

Dr. Spruzina begrüßt die Anwesenden. Dr. Schwabl übernimmt den Vorsitz und eröffnet die Sitzung.

1. Diskussion der verschiedenen Stellungnahmen zum Entwurf eines Universitäts-Organisationsgesetzes. Es wird festgestellt, dass die Stellungnahmen, auch dann, wenn auf bestimmte Verwaltungsprobleme nicht eingegangen wird, eine Verwaltungsfeindlichkeit zum Ausdruck bringen. Auf den Unterschied zwischen Verwaltung im engeren Sinn und Verwaltung durch Schaffung zahlreicher neuer Gremien wird nicht verwiesen. Die Rektorsdirektoren haben bereits in ihrer letzten Sitzung eine Neuordnung der Hochschulverwaltung im engeren Sinn begrüßt. Es sollte der Hochschulverwaltung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Probleme vorzutragen und allenfalls bestehende Missverständnisse aufzuklären. Ein Vertreter der Rektorsdirektoren sollte in allen Gremien, die die Aufgabe haben, eine Hochschulreform vorzubereiten, dann beigezogen werden, wenn Fragen der Verwaltung zur Behandlung heranstehen.

Es werden namhaft gemacht:

Hofrat Dr. A. Kitzler und Dr. O. Köckinger

2. Formulierung des § 57 (Rektorat) UOG:

Auf Grund eingehender Beratungen wird in Ergänzung zu Punkt 1. des Protokolls vom 2. März 1971 und in Durchführung der darin getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Organisation des Rektorates folgender Wortlaut des § 57 (Rektorat) vorgeschlagen:

„(1) Die Amtsgeschäfte der obersten akademischen Behörde hat an jeder Universität das Rektorat zu besorgen. Außerdem obliegt dem Rektorat:

a) die Besorgung der Personalangelegenheiten der Universitätslehrer, des sonstigen wissenschaftlichen Personals und des nichtwissenschaftlichen Personals. Das Rektorat hat unter Bedachtnahme auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel eine Evidenz über das erwähnte Personal zu führen;

b) die Evidenzhaltung des an der Universität befindlichen Inventars sowie dessen Anschaffung, Instandhaltung und Verwaltung, soweit diese Aufgaben nicht bezüglich der für den Lehr- und Forschungsbetrieb nötigen Apparate und besonderen Anlagen durch Beschluß der obersten akademischen Behörde einzelnen Instituten oder gemeinsamen Einrichtungen von solchen übertragen werden; ferner die Anschaffung und Evidenzhaltung der an der Universität für den Verbrauch bestimmten Materialien. Hierbei ist auf die zweckmäßigste Verwendung moderner technischer Hilfsmittel Bedacht zu nehmen;

c) die Verwaltung und Instandhaltung der der Hochschule gewidmeten Gebäude, Räume und Grundstücke. Das Rektorat hat sich hierbei nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Hilfe der Bundesgebäudeverwaltung zu bedienen;

d) die Durchführung der Aufnahme in den Verband der Universität (§ 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) durch Immatrikulation als ordentlicher Hörer (§ 6 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) und die Aufnahme als Gasthörer oder außerordentlicher Hörer (§ 9 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die Durchführung der Inskription (§ 10 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), die Ausstellung von Abschluß- und Abgangsbescheinigungen (§ 11 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) und die Evidenzhaltung der Studierenden (§ 4 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sowie die Durchführung der anderen, mit den aufgezählten Angelegenheiten zusammenhängenden Aufgaben. Auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel ist hierbei Bedacht zu nehmen (Evidenzstelle);

e) die Führung der Amtsgeschäfte der Prüfer und der Prüfungskommissionen (§ 26 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), insbesondere die Ausschreibung von Prüfungen, die Entgegennahme von Prüfungsanmeldungen, (§ 27 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) sowie die Ausfertigung von Zeugnissen (§ 33 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel ist hiebei Bedacht zu nehmen.

f) Verwaltung derjenigen Mittel, die der Universität vom BM f. Wissenschaft und Forschung aus Bundesmitteln zugewiesen wurden.

g) Entgegennahme und Verwaltung derjenigen Mittel, die der Universität gem. § 3 Abs. 2 zufließen.

h) Entgegennahme und Verwaltung der sonstigen Mittel, die der Universität zukommen, insbesondere auch für Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bestimmten Mittel.

i) Ausarbeitung des Budgets der Universität auf Grund der Anträge der akademischen Behörden.

j) Beratung der Organe und akademischen Behörden der Universität in allen mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden finanziellen Fragen.

(2) Das Rektorat ist von einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten zu leiten. Er untersteht in Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches dem Rektor, in den Angelegenheiten des staatlichen Wirkungsbereiches dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Der Leiter des Rektorates führt die Bezeichnung „Rektoratsdirektor“.

Dem § 57 sind folgende Absätze anzufügen:

(4) Alle Zahlungsgeschäfte hat an jeder Universität die Quästur zu besorgen. Insbesondere obliegt ihr:

a) die Einhebung der Taxen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften;

e) die Durchführung aller für die Universität oder ihre Einrichtungen zu leistenden Zahlungen und ihre Evidenzhaltung;

f) die Verständigung der über die Mittel Verfügungsberechtigten Personen oder akademischen Behörden von der Durchführung der Zahlungen und von der Höhe der für die einzelnen, für bestimmte Verwendungszwecke in Betracht kommenden noch vorhandenen Mittel;

g) die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Universität nach Maßgabe der geltenden Vorschriften;

Die Quästur hat bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die zweckmäßige Verwendung moderner technischer Hilfsmittel Bedacht zu nehmen.

(4) Die Quästur ist von einem Beamten des gehobenen Rechnungsdienstes zu leiten. Er ist dem Rektoratsdirektor unterstellt.

Die auf das Rektorat und die Quästur bezugnehmenden Paragraphen des Entwurfes sind entsprechend zu ändern (§ 58 entfällt). Insbesondere sind im § 87 (6) die Leiter der Quästuren anzuführen.

3. Dienstzweig für die Hochschulverwaltung

Es wurde erhoben, dass an den Hochschulen für Beamte der allgemeinen Verwaltung mehr als 15 Dienstzweige bestehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es daher nicht sinnvoll, eigene Dienstzweige zu schaffen, da die Neuordnung der Hochschulorganisation wesentliche Änderungen in den Aufgaben bringen wird. Ungeachtet dessen wäre an Hand des Status quo zu trachten, eine gerechte Bewertung der Dienstposten an den Hochschulen durchzuführen.

4. Anspruch auf Kollegiengeld bei Vorliegen einer Kollegiengeldgarantie

Es besteht Unklarheit darüber, welche Voraussetzungen zur Flüssigmachung eines garantierten Kollegiengeldes vorliegen müssen. Hält man die Kollegiengeldgarantie für einen fixen Bestandteil des Gehaltes, so entfällt jede Prüfung. Ist dies nicht der Fall, so gibt § 52 Abs. 1 lit b der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, aus dem die Anwendung der Bestimmungen des § 51 leg. cit. gefolgert werden kann, zu bedenken, dass eine Beurteilung darüber zu erfolgen hat, ob von dem betreffenden Professor überhaupt gelesen wurde, ob er seiner Lehrverpflichtung während des ganzen Semesters nachgekommen ist u.s.w. Um eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten, wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung um Stellungnahme gebeten.

5. Novelle zum Studienförderungsgesetz

Der Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz bringt, abgesehen von den Verbesserungen für die Studienbeihilfenbezieher, eine Änderung des administrativen Ablaufes. Die Hochschulen außerhalb Wiens werden aber infolge der Errichtung von Außenstellen mit weitaus größeren Schwierigkeiten zu kämpfen haben, als die Hochschulen in Wien. Gerade dieser für eine rasche Bearbeitung erforderliche klare gezeichnete Weg der Abwicklung kommt in dem Entwurf nicht zum Ausdruck. Die Möglichkeit einer Prüfung hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit fehlt daher. Man muß sich hüten, ein intaktes System abzulösen durch ein System, von dem man nicht weiß, ob es funktionieren wird. Es wäre sinnvoller, ehe man ein Experiment eingeht, die Organisation jener Studienbeihilfenbüros zu verbessern, bei denen Schwierigkeiten bestehen. Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre es zweckmäßig, einen Juristen in die Studienbeihilfenkommission zu entsenden. Dies würde eine Novellierung des § 10 StFG bedingen.

6. Verwaltungsreformkommission

Dr. Schwabl teilt mit, dass am 1. Juli 1971 die Konstituierung der Kommission für die Bearbeitung von Problemen bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben mittels EDV mit der Bildung von 3 Ausschüssen erfolgte. Den Ausschüssen gehören u. a. folgende Mitglieder an:

Ausschuß für Immatrikulation und Inskription:

Dr. Baron
Rektor Prof. Dr. Derflinger
Sek.Rat Dr. Drischel
Dr. Fetsch
Dr. Höllinger
Hofrat Dr. Kitzler
Dr. Sammer
Dr. Sauer
Dr. Schwabl

Ausschuß für Prüfungsevidenz:

Dr. Baron
Dr. Höllinger
Prof. Dr. Inzinger
N.N. Universität Wien, Juridische Fakultät
N.N. Universität Wien, Medizinische Fakultät
Oberrat Paula
Prof. Dr. Roppert

Ausschuß für Gebarung und Skontierung:

Quästursdirektor Hötschl
Prof. Dr. Kraus (Universität Graz)
Dr. Libowitzky
Dir. Lugmayer (Österr. Postsparkasse)
Quästursdirektor Mayer (Universität Wien)
Quästursdirektor Hiti
Dr. Schwabl
Dr. Spruzina
Rechnungsdirektor Steifvater

Darüber hinaus besteht eine „Technische Kommission“. Es wird vorgeschlagen, Dr. Köckinger in die Kommission für Immatrikulation und Inskription zu entsenden. Anregungen und Wünsche zu den 3 Themenkreisen mögen schriftlich an eines der Kommissionsmitglieder gerichtet werden. Einhellig wird die Auffassung vertreten, dass es vordringlich sei, ein Programm zur Erfassung der Zulassungsbedingungen zu erstellen und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Handhabung zu schaffen. Unabhängig davon sollen aber alle durchgeführten Maßnahmen im Aufnahmeverfahren den anderen Hochschulen zur Kenntnis gebracht werden.

7. Vereinheitlichung der Aktenpläne, Kanzleiordnungen, Geschäftszeichen u. dgl. an den Hochschulen

Es wird die Geschäftseinteilung und der Aktenplan der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz zur Diskussion vorgelegt. Des weiteren werden die Verwaltungsrichtlinien der Universität Salzburg diskutiert. Eine weitere Behandlung soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

8. Dienstwohnungen der Hochschulen

Es werden die Probleme bei der Zuweisung von Natural- und Mietwohnungen erörtert. Es bestehen ressortgebundene und ressortungebundene Wohnungen. Die Diskussion zeigt, dass es an den Hochschulen in den Bundesländern keine Schwierigkeiten bei der Zuteilung von BUWOG-Wohnungen gibt. In Graz und Linz werden z. B. von der Finanzlandesdirektion unter Berücksichtigung des Bedarfes der anderen Bundesbehörden die zur Verfügung stehenden Wohnungen der Hochschule zugewiesen und ihr die Verteilung überlassen. Den Zuweisungsbescheid erlässt die Hochschule (siehe Beilage).

9. Fortbildungskurs für das Hochschulpersonal

Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dem Verwaltungspersonal die Möglichkeit zu geben, an Kursen und Seminaren teilzunehmen. Die Kenntnis moderner Methoden der Verwaltung, Büroorganisation etc. ist unerlässlich.

10. Allfälliges

10.1. Es herrscht Einhelligkeit darüber, dass an den künftigen Sitzungen auch die Rektoratsdirektoren der 4 künstlerischen Hochschulen teilnehmen sollen.

10.2. Fahrtkostenzuschuß gemäß § 1r6 a GG. Nach Diskussion der Bestimmungen wird an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Anfrage gerichtet, ob die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses bei Inanspruchnahme eines Kfz-Pauschales möglich ist.

10.3. Besetzung von Studienkommissionen

Ausländer können nicht Mitglieder einer Studienkommission sein, da eine Behörde nur mit österreichischen Staatsbürgern besetzt werden kann und die Entsendung der Vertreter der Studenten vom zuständigen Fachschaftsausschuß der ÖH erfolgt, dem wiederum nur österreichische Staatsbürger angehören.

Für die nächste Sitzung liegt eine Einladung der Universität Graz vor.

Der Schriftführer:

Dr. Herbert Maska e. h.

ÖSTERREICHISCHE REKTORENKONFERENZ

1957	9. JUNI 1973
13/	12 - 008
Beck	0115

A-1010 Wien, Schottengasse 1
Telephon 6373 21

6. Juni 1973

Sehr geehrter Herr Rektoratsdirektor !

Die Österreichische Rektorenkonferenz hat in der 8. Plenarsitzung 1972/73 am 26. Juni 1973 einstimmig beschlossen, einen neuen ständigen Ausschuß der Rektoratsdirektoren unter dem Vorsitz von Herrn Sektionsrat Dr. Josef SCHWABL zu bilden und damit die schon zur Tradition gewordenen Konsultations- und Koordinations-sitzungen der Rektoratsdirektoren über Fragen der Hochschulverwaltung in der Form eines ständigen Ausschusses der Rektorenkonferenz zu institutionalisieren.

Den Beratungen und der Beschlußfassung der Österreichischen Rektorenkonferenz in dieser Angelegenheit sind vorbereitende Gespräche mit Vertretern der Rektoratsdirektoren vorangegangen. Der Erfolg dieser vorbereitenden Gespräche hat sich auch im Plenum der Rektorenkonferenz niedergeschlagen; die Mitglieder der Rektorenkonferenz haben diese gemeinsame Initiative mit großer Freude aufgenommen. Als Vorsitzender der Österreichischen Rektorenkonferenz darf ich Ihnen danken, daß Sie sich bereit erklären, die wertvolle Koordinationsarbeit im Dienste der österreichischen Hochschulen fortzuführen. Ich stehe nicht an zu behaupten, daß damit ein wesentlicher Schritt für die Koordination und Planung im Rahmen der Hochschulverwaltung getan werden konnte.

./2

Der Vorsitzende des ständigen Ausschusses wird mit Ihnen über die Aufnahme der Arbeit des Ausschusses direkt Kontakt aufnehmen. Es liegen bereits bedeutsame Beratungspunkte vor, in welchen die Österreichische Rektorenkonferenz Ihren Rat und Ihre Unterstützung erbittet.

Die Österreichische Rektorenkonferenz übermittelt Ihnen durch mich den Dank für Ihre Bemühungen, beste Empfehlungen und Wünsche, insbesondere für einen erholsamen Sommerurlaub.

Ich zeichne als

Ihr



(Univ. Prof. Dr. G. Winkler)
Vorsitzender



**LEITBILD DER
VEREINIGUNG DER KANZLERINNEN UND KANZLER DER UNIVERSITÄTEN
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

WER WIR SIND

Die Zusammenarbeit der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland reicht zurück in die Nachkriegsjahre. Nach dem zweiten Weltkrieg kamen die Verwaltungsdirektoren der eben wiedereröffneten Universitäten zu jährlichen Besprechungen zusammen.

Von Anfang an bestand die Zielsetzung darin, sich einander kollegial zu beraten und mit der Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen gegenseitig zu unterstützen. Dieser Netzwerkgedanke ist bis heute für den Kreis der *Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland* bestimmend.

Die Nutzbarmachung von Erfahrungs- und Expertenwissen und der kollegiale Austausch sind die wesentlichen Ziele der Vereinigung. Als Kanzlerinnen und Kanzler und hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Verwaltung an Universitäten sind wir Mitglieder der Hochschulleitung und haben regelmäßig die Ressourcenzuständigkeit inne.

Darüber hinaus ermöglicht unser Netzwerk die wirksame Vertretung der Anliegen der Hochschuladministration nach außen.

WIR GESTALTEN ZUKUNFT

Die Arbeit unseres Netzwerkes soll dazu beitragen, die Wissenschaftsadministration zu optimieren. Gleichzeitig wollen wir die Zukunft unserer Universitäten mitgestalten.

Wir sind überzeugt, dass ein effizientes Hochschulmanagement und eine leistungsfähige Hochschuladministration wichtige Bausteine der Exzellenz und Qualität von Universitäten darstellen.

Wir sehen unsere Aufgabe darin, die notwendigen strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Exzellenz in Forschung, Lehre und wissenschaftlicher Weiterbildung möglich ist. Als Universitätskanzlerinnen und –kanzler verstehen wir uns als professionelle Träger und Motoren von Reformprozessen an Universitäten

UNSERE ZIELE

- Aufbau und Pflege eines Netzwerks, das den Mitgliedern kollegiale Beratung und fachlichen Austausch ermöglicht,
- Gegenseitige Nutzung von Expertise und Unterstützung von Change Management-Prozesse vor Ort,
- Transfer von „best practices“,
- Kommunikation und fachlicher Austausch mit anderem Leitungspersonal von Wissenschaftseinrichtungen,
- Förderung der Vernetzung mit europäischen und internationalen Partnern,
- Beratung von Politik in Bund und Ländern und aktive Gestaltung von Hochschulpolitik durch die Formulierung gemeinsamer hochschulpolitischer Positionen.

UNSERE ZUSAMMENARBEIT

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland werden durch den Sprecherkreis vertreten. In ihm kommen die Sprecherinnen und Sprecher der Länderarbeitsgemeinschaften zusammen. Alle drei Jahre wählen die *Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland* im Rahmen ihrer Jahrestagung eine/n Bundessprecher/in sowie zwei Vertreter/innen des/der Bundessprechers/in aus ihrer Mitte.

Zentrale Instrumente des fachlichen Austauschs sind themenspezifische Arbeitskreise. Über die Beendigung bestehender und die Einrichtung neuer Arbeitskreise befindet der Sprecherkreis gemeinsam mit dem Plenum der Universitätenkanzlerinnen und –kanzler.

In ihnen bearbeitet ein Kreis von Kanzlerinnen und Kanzlern – häufig unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten – hochschulspezifische Themen. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise reichen von praktischen Handreichungen für die

Kanzlerkollegen und –kolleginnen bis hin zu Positionspapieren. Die Tätigkeit der Arbeitskreise ist durch Praxisnähe und Problemlösungsorientierung gekennzeichnet.

Mit dem ersten Treffen der Kanzlerinnen und Kanzler 1957 in Frankfurt am Main wurde eine Tradition begründet, die bis heute lebendig ist. In jedem Jahr treffen sich *die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland* zu einer Tagung, die jeweils einem aktuellen Thema des Wissenschaftsmanagements gewidmet ist. Darüber hinaus stehen die Diskussion der Ergebnisse der Arbeitskreise sowie der Austausch mit Wissenschaftsorganisationen im Mittelpunkt der Tagung.

VON DER WISSENSCHAFTSVERWALTUNG ZUM WISSENSCHAFTSMANAGEMENT

Mit den gewandelten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Universitäten haben sich auch die Aufgaben und Funktionen der „Verwaltungschefs“ geändert: Vom Kurator, der das Land in der Universität vertrat, hin zum/zur Wissenschaftsmanager/in, der/die integrierter Teil der Universitätsleitung unter der Führung eines Präsidenten bzw. Rektors ist.

Im Zuge des New Public Management haben sich betriebswirtschaftliche Methoden auch in die Universitätsadministration durchgesetzt. Effizienz und Serviceorientierung sind zu entscheidenden Handlungsmaximen geworden; betriebswirtschaftliches, auf die Besonderheiten des Universitätsbetriebes abgestimmtes Wissen gewinnt stetig an Relevanz.

Ein wichtiges Anliegen der *Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland* ist daher Professionalisierung, die wir im zweifachen Sinne verstehen: Als Weiterentwicklung sowohl unserer Profession als auch unserer persönlichen Kompetenzen und Fähigkeiten. Wir sind der Überzeugung, dass Praxiswissen ergänzt werden muss durch gezielte Fortbildungen und Reflektionen darüber, wie Wissenschaftsmanagementprozesse gestaltet werden müssen.

Eine besondere Rolle kommt hierbei der aus der Mitte der Universitätskanzlerinnen und –kanzler und nach kollegialen Prinzipien organisierten Weiterbildung zu. Der Arbeitskreis „Fortbildung“ organisiert jährlich ein Weiterbildungsprogramm, das sich an alle im Wissenschaftsmanagement Tätigen richtet.

WIR SIND GESPRÄCHSPARTNER

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland sind Ansprechpartner der politischen Entscheidungsträger des Bundes und der Länder, der Hochschulrektorenkonferenz, der Wissenschaftsadministration und ihren

Verbänden, der Wirtschaft sowie der Öffentlichkeit. Dazu gehört auch die Kooperation mit den Kunst- und Musikhochschulen sowie mit den Fachhochschulen. Insbesondere die Empfehlungen und Ergebnisse der Arbeitskreise sind von erheblichem fachlichem Gewicht und entfalten Wirkung über unseren Kreis hinaus.

Die *Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten der Bundesrepublik Deutschland* kooperieren traditionell über die nationalen Grenzen hinweg mit vergleichbaren Organisationen, unter anderem dem Heads of University Management & Administration Network in Europe (HUMANE), der Vereinigung der *Sécrétaires Généraux d'Université* sowie der *Agents Comptables d'université* in Frankreich, der Konferenz der schweizerischen Hochschulsekretäre sowie der *Association of Heads of University Administration* in Großbritannien.

Kontakte ...

15 Thesen der Universitaetskanzler:

15 Thesen zu zeitgerechten Leitungs- und Verwaltungsstrukturen fuer Universitaeten

- ein Diskussionsbeitrag zur Struktur der zentralen Leitungsebene -

Diese Thesen sind auf der Grundlage einer Stellungnahme des Kanzlerarbeitskreises Qualitaet und Effizienz der Hochschulverwaltung erarbeitet und - nach Abstimmung mit den Universitaetskanzlerinnen und -kanzlern auf Laenderebene - am 9. Juni 1997 vom Sprecherkreis der Kanzler verabschiedet worden.

Praeambel

Struktur und Aufgabenspektrum der Universitaet werden von den politischen, gesellschaftlichen, oekonomischen und technologischen Umfeldveraenderungen beeinflusst. Diese spiegeln sich heute fuer Universitaetsleitung und Universitaetsverwaltung in der Entwicklung zum Globalhaushalt, den Tendenzen zur leistungs- und belastungsorientierten Ressourcenverteilung wider sowie in den Forderungen nach staerkerer Rechenschaftslegung, groesserer Transparenz und vermehrter Evaluation.

Vor diesem Hintergrund bringen die Universitaetskanzler in die Diskussion ueber eine zeitgerechte Anpassung und sachgerechte Veraenderung der Leitungs-, Verantwortungs- und Verwaltungsstrukturen der Universitaeten folgende Thesen ein:

These 1 Konzeptionen fuer Leitungs- und Verwaltungsstrukturen der Universitaet muessen das Spannungsfeld zwischen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit und der Notwendigkeit zu betriebswirtschaftlich fundiertem Handeln beruecksichtigen. Hierbei ist insbesondere das Problem der Quantifizierung und oekonomischen Bewertung wissenschaftlicher und didaktischer Leistungen zu loesen.

These 2 Der Schwerpunkt der Aufgaben der Universitaetsleitung liegt in der Wahrnehmung eines wissenschaftsadaequaten Ressourcenmanagements, einer faecheruebergreifenden Koordination, einer gesellschaftsgerechten institutionellen Weiterentwicklung und einer integrationsstiftenden Fuehrung der Universitaet. Hierzu gehoert insbesondere der Anstoss zu inneruniversitaerer Kommunikation und Kooperation.

These 3 Leitungseffektivitaet in der Universitaet setzt wissenschaftsfreundliche, leistungsorientierte Rahmenbedingungen voraus. Dies beinhaltet die Forderung, ministerielle Eingriffsrechte, Buerokratie und Regelungsdichte nachhaltig abzubauen, Entscheidungsverfahren zu beschleunigen und Leistungstransparenz sowie Anreizsysteme zur Foerderung wissenschaftlich und didaktisch exzellenter Leistungen zu schaffen.

These 4 Weil Universitaeten weder mit gewinnorientierten Kapitalgesellschaften noch mit einer Verwaltungsbehoerde zu vergleichen sind, ist eine Rezeption betriebswirtschaftlicher und hierarchischer Fuehrungskonzepte nur mit deutlichen, dem Wissenschaftsbetrieb angemessenen Modifikationen moeglich. Die Aufgaben in Forschung und Lehre sind so differenziert, dass sich hieraus Begrenzungen fuer eine zentrale Steuerung ergeben.

These 5 Die eine Universitaet kennzeichnenden pluralistischen, integrativen und wissenschaftsfreundlichen Strukturen koennen ihre Potentiale nur in kollegialen Leitungsformen entfalten. Die ausdrueckliche Empfehlung einer kollegialen Universitaetsleitung durch die 1984 zur Vorbereitung der HRG-Novelle eingerichtete Expertenkommission ist angesichts der Komplexitaet und Dynamik des Wissenschaftsbetriebs heute aktueller denn je; sie bleibt in der Sache auch dann relevant, wenn sich der Bundesgesetzgeber zu einer Streichung der HRG-Vorschriften zur Leitungsorganisation der Universitaet entschliessen sollte.

These 6 In einem kollegialen Leitungsgremium sind alle Mitglieder gemeinsam fuer das Gesamtinteresse der Universitaet und die aktive Wahrnehmung der Koordinationsfunktion verantwortlich. Die Verankerung monokratischer Elemente in Form einer Richtlinienkompetenz fuer den Rektor/Praesidenten laeuft der Funktionsweise eines Kollegialorgans in der Universitaet als einer wissenschaftlichen Institution zuwider. Der herausgehobenen Position des Rektors/Praesidenten kann dadurch Rechnung getragen werden, dass seine Stimme in einer Patt-Situation innerhalb des Kollegialorgans ausschlaggebend ist.

These 7 Innerhalb der kollegialen Leitung sind die Aufgaben nach der Sachkompetenz der Leitungsmitglieder insbesondere fuer Studium und Lehre, fuer Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, fuer Entwicklungsplanung und Evaluation sowie fuer Wirtschafts-, Rechts-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zuzuordnen. In dem Aufgabenbereich, der den Mitgliedern der kollegialen Leitung zugeordnet ist, sind sie an Grundsatzentscheidungen des Leitungsorgans gebunden, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen.

These 8 Nach Ausbildung, Berufserfahrung und Berufungskriterien hat der Kanzler die Sachkompetenz zur Leitung der Universitaetsverwaltung. Die Mitglieder der Universitaetsleitung werden im Rahmen ihrer Aufgabenzuordnung von den Fachabteilungen und Mitarbeitern der Universitaetsverwaltung unterstuetzt.

These 9 Die Fuelle, Heterogenitaet und Komplexitaet der Aufgaben der Universitaetsleitung stellt besondere Anforderungen an die persoeliche und fachliche Kompetenz der Mitglieder der Universitaetsleitung. Voraussetzungen fuer die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsfunktion sind Fuehrungs- und Sozialkompetenz, Kooperationsbereitschaft und Integrationsfaehigkeit. Fuer die professoralen Mitglieder der Universitaetsleitung ist aus Gruenden der Akzeptanz die wissenschaftliche Reputation von hoher Bedeutung. Die Funktion eines Prorektors/Vizepraesidenten sollte fakultativ auch hauptamtlich ausgeuebt werden koennen.

These 10 Die Mitglieder der Universitaetsleitung werden fuer die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der Universitaet durch Wahl, von der Landesregierung durch Bestellung legitimiert. Die legislative Entscheidung ueber die jeweilige Amtsdauer der Mitglieder der Universitaetsleitung sollte den Bedarf an Kontinuitaet und Professionalitaet der Amtsausuebung, die Entwicklung der Spitzenaemter in der oeffentlichen Verwaltung sowie die korporationsrechtlich gebotene Erneuerung der Legitimation durch Befristung der Aemter und Wiederwahl beruecksichtigen.

Um geeignete Persoellichkeiten fuer die Universitaetsleitung gewinnen zu koennen, ist eine dem Anforderungsprofil, der Bedeutung und der Befristung des Amtes angemessene Besoldung unabdingbar. Soweit Leitungsaemter befristet uebertragen sind, ist die Berufsperspektive bzw. die Versorgung bei Ausscheiden aus dem Amt sachgerecht zu regeln.

These 11 Dem Senat der Universitaet kommt neben seiner legislativen Aufgabe die besondere Funktion eines Forums zur Eroerterung grundlegender gesamtuniversitaerer Angelegenheiten zu. Damit dient er der Schaffung von Transparenz, Vertrauen und Akzeptanz.

These 12 Ein Hochschulrat, der die Funktion eines Beratungsorgans fuer die Universitaetsleitung wahrnimmt, kann fuer die Universitaet wertvolle Impulse geben, wenn er mit kompetenten Vertretern der Wissenschaft, aus der Wirtschaft, aus Verbaenden und der Region besetzt ist. Gegen einen Hochschulrat mit umfassenden Kompetenzen oder einem

Letztentscheidungsrecht bestehen erhebliche wissenschaftspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken.

These 13 Zwischen der Leitungsstruktur und der Ausgestaltung der Verwaltung der Universitaet besteht ein enger Zusammenhang. Die fuer die Universitaetsleitung geltende Erkenntnis, dass sich Aufgaben des Wissenschaftsbetriebes nur in einer kollegialen Leitungsstruktur bewaeltigen lassen, hat Ausstrahlungseffekte auf die Funktionsweise der Universitaetsverwaltung. Aufgabe des Kanzlers ist es, den in einem kollegialen Leitungsorgan gelebten Teamgedanken in die Universitaetsverwaltung zu tragen.

These 14 Die Gewaehrleistung des Rechtmassigkeitsprinzips gehoert ebenso wie Planung und Service zu den Aufgaben einer zeitgemaessen, auch betriebswirtschaftlichen Grundsuetzen verpflichteten Universitaetsverwaltung, die die vielfaeltigen Umfeldveraenderungen beruecksichtigt und sich als Leistungsverwaltung versteht.

These 15 Angesichts der Fuelle und Kompliziertheit der gesetzlichen Bestimmungen, die auf die Universitaet einwirken, bleibt die sachadaequate Rechtsanwendung weiterhin eine wichtige Aufgabe der Universitaetsverwaltung. Deren spezifische Kompetenz liegt darin, die Wissenschaftler von der Auseinandersetzung mit gesetzlichen und administrativen Bestimmungen zu entlasten.

URL dieser Pressemitteilung: <http://idw-online.de/pages/de/news3117>

PROGRAMM

TEILNEHMERLISTE

Verwendete Literatur

Geschichte der Universität in Europa, Band I
Herausgegeben von Walter Rüegg
Verlag C.H. Beck, München

Österreichisches Hochschulrecht
Herausgegeben von Ermacora – Strasser – Langeder
Verlag Manz, Wien 1986

Universitätsgesetz 2002
Herausgegeben von Gerald Bast
Verlag Manz, Wien 2003

Manfried Welan: Schon viermal Universitätsreform
Wiener Zeitung vom 29. November 2002

Bericht des Rechnungshofes 2005/10
GZ.860.039/002-E1/05

Homepage der Kanzler/innen der Universitäten der Bundesrepublik
Deutschland

<http://www.uni-kanzler.de>

Pressemitteilung des Informationsdienstes Wissenschaft
vom 1. Juli 1997

<http://idw-online.de/pages/de/news3117>

Lebenslauf Dr. Hermann Becke

1944 geboren in Graz

1966 Übersetzerprüfung für Französisch an der Universität Graz

1966-1971 Studium an der Akademie (später Hochschule) für Musik und darstellende Kunst in Graz (Liedinterpretation)

1967 Promotion zum Dr. iuris an der Universität Graz

1968-1971 Gerichts- und Anwaltspraxis in Graz

ab 1971 Rektoratsdirektor (nunmehr Universitätsdirektor) an der Hochschule (nunmehr Universität) für Musik und darstellende Kunst in Graz

Lehrbeauftragter für Theater- und Vertragsrecht sowie für Urheber- und Verlagsrecht (1972-2003)

stellvertretender Vorsitzender der ARGE der österreichischen UniversitätsdirektorInnen (bis 2003)

von 1.10.2003 - 30.9.2007: Vizerektor für Ressourcenmanagement und Infrastruktur